

Satzung über eine Veränderungssperre

für den Bereich des in Änderung befindlichen Bebauungsplanes Dießen I e – Landsberger Straße

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils heute gültigen Fassung erlässt der Markt Dießen am Ammersee folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist.

Er ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Dießen I e – Landsberger Straße, für den der Markt Dießen die 4. Änderung beschlossen hat.

§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden. (§ 14 Abs. 1 BauGB)

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. (§ 14 Abs. 2 BauGB)

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. (§ 14 Abs. 3 BauGB)

§ 3 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

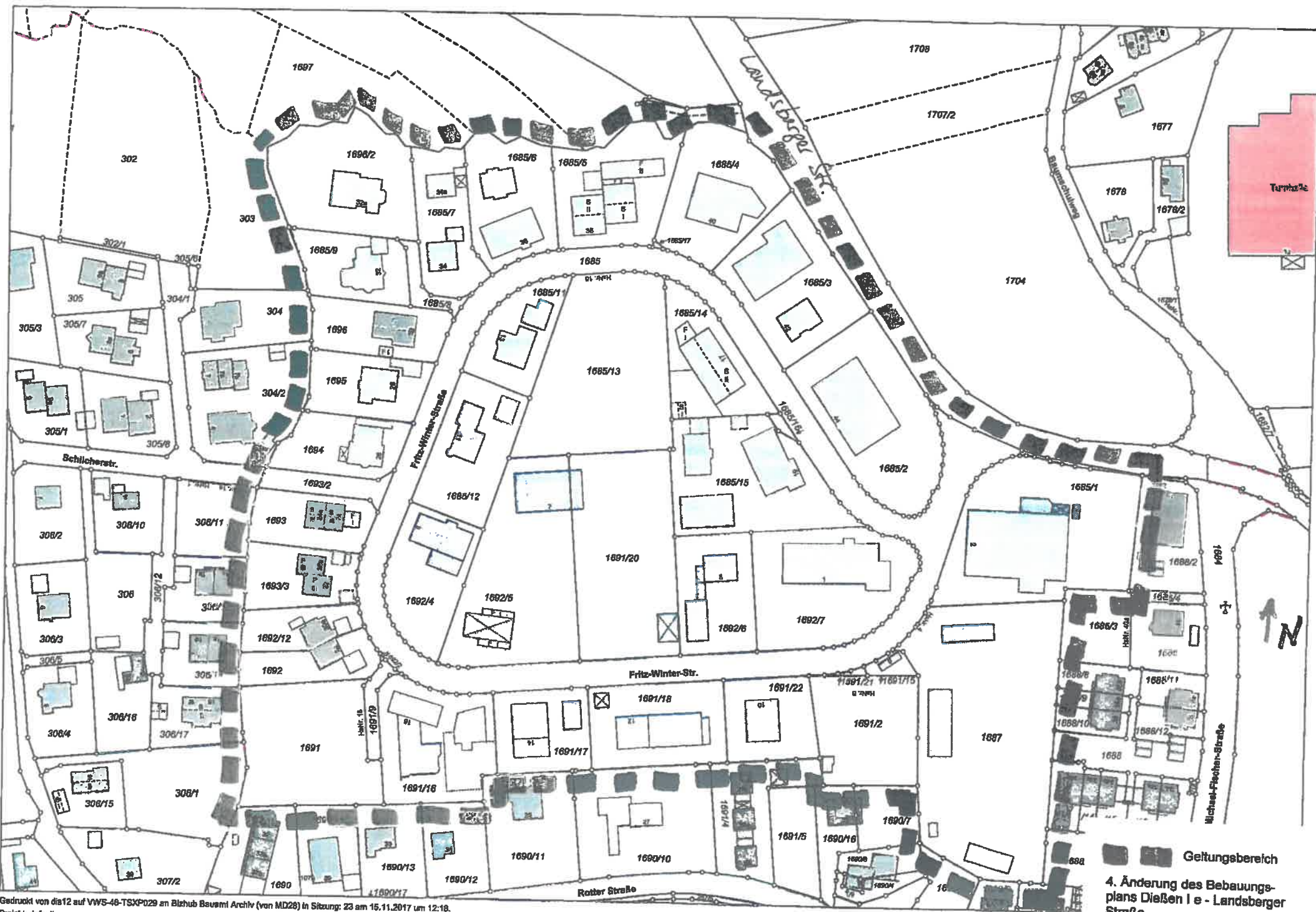
Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit die 4. Änderung des Bebauungsplans Dießen I e – Landsberger Straße in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren (§ 17 Abs. 1 BauGB).

Die Möglichkeit der Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB bleibt unberührt.

Markt Dießen am Ammersee, 14.05.2019

Herbert Kirsch
Erster Bürgermeister





Gedruckt von dia12 auf VWS-49-TSKP029 am Blzhub Bauamt Archiv (von MD28) in Sitzung: 23 am 15.11.2017 um 12:18.

Projekt: default

Layout: STANDARD DIN A5 QUERFORMAT

4. Änderung des Bebauungsplans Dießen I e - Landsberger Straße
einschl. Veränderungssperre